



Brüssel, den 6. März 2024
(OR. en)

7323/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0051(NLE)**

**IXIM 80
ENFOPOL 111
JAIEX 22
AVIATION 52
CDN 2**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 95 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 95 final.

Anl.: COM(2024) 95 final

7323/24

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2024
COM(2024) 95 final

2024/0051 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen
Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von
Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

PNR-Daten sind Angaben der Fluggäste, die die Fluggesellschaften für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen erfassen und speichern. Der Inhalt der PNR-Daten hängt von den während des Buchungs- und Abfertigungsvorgangs gemachten Angaben ab und kann z. B. die Reisedaten und die vollständige Reiseroute des Fluggastes oder der Gruppe gemeinsam reisender Fluggäste, Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, Zahlungsinformationen, Sitzplatznummer und Angaben zum Gepäck umfassen.

Die Erfassung und Analyse von PNR-Daten kann den Behörden wichtige Informationen liefern, um verdächtige Reisemuster aufzudecken und Komplizen von Straftätern und Terroristen zu ermitteln, insbesondere solche, die den Strafverfolgungsbehörden bis dahin nicht bekannt waren. Dementsprechend ist die Verarbeitung von PNR-Daten in der EU und darüber hinaus mittlerweile ein weitverbreitetes Strafverfolgungsinstrument, das genutzt wird, um Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität wie Drogendelikte, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern aufzudecken und solche Straftaten zu verhindern. Sie liefert auch nachweislich wichtige Informationen für die Untersuchung und Verfolgung von Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen begangen wurden.¹

Nach kanadischem Recht müssen Fluggesellschaften, die Passagierflüge nach Kanada durchführen, der kanadischen Grenzschutzbehörde CBSA (Canada Border Services Agency) vor der Ankunft der Fluggäste in Kanada PNR-Daten übermitteln, die im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit erhoben und in den automatisierten Buchungs- und Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften gespeichert wurden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollen es der CBSA erheblich erleichtern, das Reiserisiko von Fluggästen effizient und wirksam vorab zu bewerten, Bona-fide-Reisenden Erleichterungen zu gewähren und so durch die Bekämpfung von Terrorismus und anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität für mehr Sicherheit in Kanada zu sorgen.

Die EU arbeitet mit Kanada bei der Bekämpfung von Terrorismus und anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität zusammen und betrachtet die Übermittlung von PNR-Daten an Kanada als Beitrag zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung.

Zu diesem Zweck unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2005 mit Kanada ein Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten.² Das Abkommen trat am 22. März 2006 in Kraft und beruhte auf i) verschiedenen Verpflichtungen der CBSA in Bezug auf die Art und Weise der Verarbeitung von PNR-Daten und ii) einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, in dem die von der CBSA eingegangen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten als angemessen bewertet wurden.³ Die Verpflichtungen der CBSA und der Angemessenheitsbeschluss galten bis zum 22. September 2009.

¹ Siehe auch Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (COM(2020) 305 final vom 24.7.2020).

² ABI. L 82 vom 21.3.2006, S. 15.

³ ABI. L 91 vom 29.3.2006, S. 49.

Seither tragen die Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums die Verantwortung für die weitere Übermittlung von PNR-Daten an Kanada. Die CBSA ihrerseits hat den Mitgliedstaaten, dem Ratsvorsitz und der Kommission zugesichert, ihren Verpflichtungen während eines solchen Übergangszeitraums, der für die Aushandlung und den Abschluss eines langfristigen Abkommens zwischen der EU und Kanada erforderlich ist, nachzukommen.

Im Jahr 2010 nahm die EU Verhandlungen mit Kanada mit Blick auf den Abschluss eines neuen Abkommens auf, in dem festgelegt werden sollte, unter welchen Bedingungen und in welchem Rahmen Fluggesellschaften PNR-Daten von Fluggästen auf Flügen zwischen der EU und Kanada an die CBSA übermitteln können. Der neue Entwurf eines Abkommens mit Kanada wurde am 25. Juni 2014 unterzeichnet und im Juli 2014 vom Rat an das Europäische Parlament zur Zustimmung übermittelt. Am 30. Januar 2015 ersuchte das Europäische Parlament den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage, ob das geplante PNR-Abkommen mit Kanada mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sei.

In seinem Gutachten 1/15⁴ vom 26. Juli 2017 erklärte der Gerichtshof, dass das geplante PNR-Abkommen zwischen Kanada und der EU nicht in der vorliegenden Form geschlossen werden könne, da mehrere Bestimmungen mit den von der EU anerkannten Grundrechten – insbesondere dem Recht auf Datenschutz und Achtung des Privatlebens – unvereinbar seien. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 AEUV die Rechtsgrundlage eines solchen Abkommens darstellen sollte.

Im Nachgang zu dem Gutachten nahmen die EU und Kanada mit Blick auf die Unterzeichnung eines neuen, mit den Vorgaben des Gerichtshofs konformen Abkommens neue Verhandlungen auf. Bei den Verhandlungen mit Kanada, die am 20. Juni 2018 begannen, wurden im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien gezielt die in dem genannten Gutachten aufgezeigten Aspekte behandelt.

Nach einer siebten und letzten Verhandlungsrunde, die am 4. Juli 2023 stattfand, erzielten die Verhandlungsführer am 11. Oktober 2023 eine vorläufige Einigung. Die Chefunterhändler paraphierten den Entwurf des Abkommens am 27. November 2023.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden in allen Phasen der Verhandlungen regelmäßig informiert und konsultiert, insbesondere im Wege der Berichterstattung an die zuständige Arbeitsgruppe des Rates und an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments. Zudem wurde der endgültige Entwurf des Abkommens vor der Paraphierung übermittelt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Kommission hat die Grundzüge der externen PNR-Politik der EU erstmals 2003 in ihrer Mitteilung über das EU-Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Drittländer⁵ skizziert und in einer weiteren Mitteilung⁶, die 2010 angenommen wurde, überarbeitet.

Derzeit sind drei internationale Abkommen zwischen der EU und Drittländern – Australien⁷, Vereinigte Staaten (2012)⁸ und Vereinigtes Königreich (2020)⁹ – in Kraft, die die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten aus der EU regeln. Neben den Verhandlungen mit Kanada ist die Kommission auch ermächtigt, PNR-Abkommen mit

⁴ ECLI:EU:C:2017:592.

⁵ KOM(2003) 826 endg.

⁶ KOM(2010) 492 endg. vom 21.9.2010.

⁷ ABI. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

⁸ ABI. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

⁹ ABI. L 149 vom 30.4.2021, S. 710.

Mexiko und Japan auszuhandeln. Ferner hat sie im September 2023 die Aufnahme von Verhandlungen mit Norwegen¹⁰, Island¹¹ und der Schweiz¹² empfohlen.

Im Jahr 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „PNR-Richtlinie“)¹³. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten in der Europäischen Union und enthält wichtige Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. In seinem Urteil in der Rechtssache C-817/19 vom Juni 2022 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union die Vereinbarkeit der Richtlinie, insbesondere im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verträge der Union.¹⁴

Auf internationaler Ebene haben immer mehr Drittländer damit begonnen, ihre Kapazitäten zur Erhebung von PNR-Daten von Fluggesellschaften auszubauen. Bestärkt wird dieser Trend durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (aus den Jahren 2017 und 2019), in denen alle Staaten aufgefordert wurden, Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen¹⁵. Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Jahr 2020 Richtlinien und Empfehlungen zu PNR-Daten angenommen (Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago); die einschlägigen Bestimmungen gelten seit Februar 2021.¹⁶

Im Standpunkt der Union, der mit dem Beschluss (EU) 2021/121 des Rates festgelegt wurde, werden die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten begrüßt, da sie ehrgeizige Datenschutzbestimmungen enthalten und somit erhebliche Fortschritte auf internationaler Ebene ermöglichen. Gleichzeitig wurde in dem genannten Ratsbeschluss – mit Blick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abweichungen zu notifizieren – festgestellt, dass die sich aus dem Unionsrecht (einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung) ergebenden Anforderungen strenger sind als bestimmte ICAO-Richtlinien und dass es für Datenübermittlungen aus der EU in Drittländer einer Rechtsgrundlage mit klaren und präzisen Vorschriften und Garantien für die Verwendung von PNR-Daten durch die zuständigen Behörden eines Drittlands bedarf.¹⁷ Vor diesem Hintergrund ist die Kommission auf Ersuchen

¹⁰ COM(2023) 507 final.

¹¹ COM(2023) 508 final.

¹² COM(2023) 509 final.

¹³ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132) (im Folgenden „PNR-Richtlinie“ oder „Richtlinie (EU) 2016/681“).

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, Ligue des droits humains/Conseil des ministres, C-817/19, ECLI:EU:C:2022:491. Das Urteil betraf ein Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs (Cour Constitutionnelle).

¹⁵ Resolution 2396 des VN-Sicherheitsrates (2017): „Der Sicherheitsrat: [...] 12. beschließt, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aufbauen und dafür sorgen sollen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen [...].“ Siehe auch Resolution 2482 (2019) des VN-Sicherheitsrates.

¹⁶ https://www.icao.int/safety/airnavigation/nationalitymarks/annexes_booklet_en.pdf

¹⁷ Beschluss (EU) 2021/121 des Rates vom 28. Januar 2021 über den im Namen der Europäischen Union in Beantwortung des Rundschreibens der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich Änderung 28 zu Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6).

des Rates¹⁸ dazu übergegangen, bei der Entscheidung über die Aufnahme eines PNR-Dialogs mit einem Drittland den Nachweis der Einhaltung der PNR-Richtlinien der ICAO als wichtiges Kriterium zu betrachten.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse über den „Abschluss der Übereinkunft“ vor. Da der Vorschlag Bereiche betrifft, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet, ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Somit bildet Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde: zum einen die Notwendigkeit, im Wege der Übermittlung von PNR-Daten an Kanada die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und zum anderen der Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. Somit stellen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV die materielle Rechtsgrundlage dar.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn auf Unionsebene eine gültige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß und sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens.

• Wahl des Instruments

Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679¹⁹ (im Folgenden „DSGVO“) schreibt vor, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an ein Drittland auf einem gültigen Rechtsinstrument beruhen muss, in dem geeignete Garantien festgelegt sind. Das vorliegende Abkommen ist eines dieser Instrumente, d. h. ein rechtlich bindendes und durchsetzbares Dokument zwischen den Behörden gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung.

• Grundrechte

Der Austausch von PNR-Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittlands stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Das Abkommen gewährleistet jedoch, dass ein solcher Eingriff vor dem Hintergrund der legitimen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, d. h. zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus, notwendig und verhältnismäßig ist. Dies wird im Einklang mit dem EU-Recht, insbesondere den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, durch die Anwendung geeigneter Datenschutzgarantien auf die übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität.

¹⁹ ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

4. WEITERE ANGABEN

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Das ausgehandelte Abkommen, das dem vorgeschlagenen Beschluss beigelegt ist, enthält mehrere wichtige Garantien für Personen, deren Daten an Kanada übermittelt und dort verarbeitet werden. In vollem Einklang mit den Anforderungen des genannten Gutachtens des Gerichtshofs und den Verhandlungsrichtlinien wurden im Rahmen der Verhandlungen insbesondere folgende Aspekte des Abkommens geregelt:

Artikel 3: Die Zwecke, zu denen PNR-Daten verarbeitet werden, werden klar und präzise festgelegt.

Artikel 8: Die Verarbeitung sensibler Daten durch Kanada ist gemäß dem Abkommen verboten; sensible Daten, die Kanada im Rahmen des Abkommens gegebenenfalls als Teil der PNR-Daten erhält, sind zu löschen.

Artikel 10: Die Einhaltung dieser Vorschriften durch Kanada wird durch unabhängige Behörden überwacht.

Artikel 11: Einzelpersonen werden über die Verwendung ihrer PNR-Daten informiert.

Artikel 12: Einzelpersonen haben Zugang zu (ausschließlich) ihren eigenen PNR-Daten und haben ein Recht auf Berichtigung, Rechtsbehelf und Informationen.

Artikel 15: Die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten darf ausschließlich auf diskriminierungsfreien und verlässlichen Kriterien beruhen.

Artikel 16: Die maximale Speicherfrist von fünf Jahren wird an eine Verpflichtung geknüpft, die Daten nach dem Abflugdatum der Fluggäste zu löschen, es sei denn, aus einer Risikobewertung, die auf objektiven Anhaltspunkten beruht, geht hervor, dass die PNR-Daten einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der im Abkommen festgelegten Zwecke leisten können. Zusätzlich muss Kanada seine Bewertung alle zwei Jahre überprüfen.

Artikel 17: Jede Verwendung von PNR-Daten für andere Zwecke als Sicherheits- und Grenzkontrollen unterliegt der vorherigen Überprüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde.

Artikel 20: Die Weiterübermittlung von PNR-Daten an andere staatliche Behörden unterliegt angemessenen Garantien und beschränkt sich im Falle einer Offenlegung außerhalb Kanadas auf Länder, die ein vergleichbares Abkommen mit der EU geschlossen haben oder für die ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gilt.

Anhang: Die an Kanada zu übermittelnden PNR-Datenelemente werden klar und präzise festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) [XXXX] des Rates wurde das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) (im Folgenden „Abkommen“) am [XX.XX.XXXX] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von PNR-Daten an Kanada zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.
- (3) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleistet, namentlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (4) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.] ODER [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme [xxx] am [xx.xx.xxxx] abgegeben.
- (7) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 31 des Abkommens²⁰ vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union, durch das Abkommen gebunden zu sein, auszudrücken.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

²⁰ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.